

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nachrichten

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Einz. o. D.
Redaktion, Verwaltung u. Expedition: Einz., P. omenade 11, Tel. Aut. 4103. - Redaktionschluss am 15. jeden Monats
Erscheint monatlich einmal. Für Nichtmitglieder 15 Groschen.

Nr. 11.

Einz an der Donau, November 1932.

10. Jahrgang.

Wer kann um die Wiedergewährung der Arbeitslosenunterstützung ansuchen?

Die Richtlinien für die Ueberprüfung der Ausgesteuerten.

Die Richtlinien über die Ueberprüfung der seit 1. Jänner 1932 ausgesteuerten Notstandsunterstützten liegen nunmehr im Wortlaut vor. Sie sind zur Durchführung der Bestimmung des Artikels VI, Absatz 2, der 28. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz bestimmt. Die gesetzliche Bestimmung selbst lautet:

Die seit 1. Jänner 1932 aus dem Bezug der Notstandsaushilfe ausgeschiedenen Arbeitslosen sind auf Verlangen unverzüglich einer Ueberprüfung zu unterziehen, bei der die Notlage unter Berücksichtigung der seit der Ausscheidung aus dem Bezug der Notstandsaushilfe eingetretenen Verhältnisse neuerlich zu erheben und insbesondere auch auf die infolge der Wirtschaftskrise eingetretene Aenderung in der Beurteilung der Saisongewerbe Bedacht zu nehmen ist.

Aus welchen Gründen kann die Ueberprüfung verlangt werden?

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung geht zunächst hervor, daß alle Arbeitslosen der Ueberprüfung unterzogen werden müssen, die seit 1. Jänner 1932 aus dem Bezug der Notstandsaushilfe ausgeschieden worden sind. Nach den Richtlinien kommen für die Wiedergewährung der Unterstützung in Betracht:

- a) Arbeitslose, bei denen angenommen wurde, daß mit Rücksicht auf den Saisonverdienst die Möglichkeit des Lebensunterhalts auch während der toten Saison gegeben sei;
- b) Saisonarbeiter, bei denen angenommen wurde, daß während der Saison Arbeitsgelegenheit vorhanden sei;
- c) Arbeitslose, bei denen nach langem Bezug der Unterstützung angenommen wurde, daß sie Arbeit hätten finden können;
- d) Arbeitslose, bei denen seit ihrer Aussteuerung eine Aenderung in der Notlage eingetreten ist.

Danach werden also vor allem Saisonarbeiter um die Ueberprüfung der Aussteuerung und die Wiedergewährung der Unterstützung ansuchen können. Bekanntlich haben die Saisonarbeiter, obwohl sie auch während der sogenannten „Hochsaison“ keinen Arbeitsplatz finden konnten, keine Nl. II und die Nl. I nur während gewisser Fristen erhalten. Alle Saisonarbeiter, die seit 1. Jänner 1932 aus der Notstandsaushilfe ausgesteuert wurden, kommen in erster Linie für die Ueberprüfung in Betracht.

Arbeitslose, die die Notstandsaushilfe bereits längere Zeit bezogen haben und die deswegen ausgesteuert wurden, können nach den Richtlinien ebenfalls um die Wiedergewährung der Unterstützung ansuchen.

Schließlich kommen für die Ueberprüfung Arbeitslose in Betracht, bei denen sich eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage ergeben hat. Wenn zum Beispiel zur Zeit der Aussteuerung in der Familie ein Verdienst vorhanden war, der größer war als der in den geltenden Richtlinien über die Beurteilung der Notlage vorgesehene, so wurden die Arbeitslosen ausgesteuert. Ist in der Zwischenzeit der Familienangehörige, der diesen Verdienst hatte, arbeitslos geworden, so ist das ein Grund zur Wiedergewährung der Unterstützung. Die Notlage wird nach den bisher geltenden Richtlinien beurteilt.

Wer wird überprüft?

Innerhalb der oben bezeichneten Gruppen erstreckt sich die Ueberprüfung auf:

- a) alle Familienerhalter;
- b) Arbeitslose, die über 25 Jahre alt und auf sich selbst angewiesen sind;
- c) alle Arbeitslosen über 57 Jahre.

Die Wiederaufnahme in die Notstandsaushilfe kann nur erfolgen, wenn die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Unterstützung gegeben sind, also vor allem nur dann, wenn der Arbeitslose vorwiegend in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig war.

Nach den vom Ministerium herausgegebenen Richtlinien sollen die Arbeitslosen, die wieder in den Bezug der Notstandsunterstützung aufgenommen werden, eine Notstandsaushilfe III bekommen. Ihre Höhe wird noch bestimmt werden. Das Ministerium hat die Weisung erteilt, daß die Vorarbeiten für die Wiedergewährung der Unterstützung in etwa vierzehn Tagen durchgeführt werden, so daß dann die Notstandsaushilfe unverzüglich ausbezahlt werden kann.

Der Bezug der Notstandsaushilfe beginnt von dem Tage, an dem das Ansuchen um die Wiedergewährung der Notstandsaushilfe eingereicht wird. Es ist also notwendig, daß sich die Arbeitslosen möglichst bald um die Wiedergewährung der Unterstützung bewerben.

Hat ein Arbeitsloser bereits vor dem 1. September das Gesuch um Ueberprüfung eingereicht, so beginnt der Bezug der Unterstützung frühestens am 1. September.